Jahrgang 1885. Nr. 10.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 31. December 1885.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 17. November 1885, R. G. Bl. Nr. 166, womit den Branntweinverschleißern die Führung gebrannter geistiger Getränke in unverschlossenen Gefäßen in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten verboten wird. — 2. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 3. Statthalterei-Kundmachung v. 21. September 1885, L. G. u. V. Bl. Nr. 40, betr. die Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes Kaiser-Ebersdorf. — 4. Statthalterei-Kundmachung v. 12. Oct. 1885 L. G. u. V. Bl. Nr. 41, betr. die Erklärung des Kronprinzessin Stephanie-Spitales in Neulerchenfeld als eine allg. öffentl. Krankenanstalt. — 5. Statthalterei-Erlaß v. 8. Mai 1884, Z. 22.062, betr. die Unzulässigkeit der Aufnahme von Bestimmungen über eine facultative Krankenunterstützungscasse für die Genossenschaftsmitglieder in das Genossenschaftsstatut. — 6. Statthalterei-Erlaß v. 9. Mai 1884, Z. 22.167, betr. die Unzulässigkeit des Eintrittes der Gewerbsinhaber in die genossenschaftliche Krankencasse. — 7. Verordnung d. k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums v. 26. Februar 1885, Z. 3025, betr. die Maturitätszeugnisse der Fachlehranstalten im Sinne des §. 126 d. Instr. z. Wehrges. — 8. Statthalterei-Erlaß v. 12. Juni 1885, Z. 28.190, betr. Reclamationen und die Enthebung im Auslande befindlicher Stellungspflichtiger von der Stellung im Inlande. — 9. Statthalterei-Erlaß v. 31. Juli 1885, Z. 36.715, betr. die Abstellung österr. Stellungspflichtiger in Bosnien und der Herzegowina. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 7. August 1885, Z. 37.999, betr. die Handhabung der Feuerpolizei seitens der Verwaltungsbehörden. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 24. August 1885, Z. 40.695, betr. die Behandlung der Nachlässe der im Bakuspitale zu Serajewo Verstorbenen. — 12. Statthalterei-Erlaß v. 1. September 1885, Z. 40.974, betr. die Unzulässigkeit der Zurücknahme einer Privatgeschäfts-Vermittlungsconcession aus dem Titel der längeren Nichtausübung. — 13. Note d. n. ö. Landesausschusses v. 28. September 1885, Z. 19.630, betr. die Einreihung der Gemeinde Vöslau unter die Schubstationen. — 14. Statthalterei-Erlaß v. 11. October 1885, Z. 49.270, betr. die Einrichtung der Arbeitsbücher. — 15. Baudeputations-Erlaß vom 23. October 1885, Z. 49, betr. die Frage der Aenderung einer bestimmten Baulinie. — 16. Statthalterei-Erlaß v. 12. November 1885, Z. 55.499, betr. den Verpflegskostenersatz für geisteskranke russische Unterthanen. — 17. Statthalterei-Erlaß v. 16. Nov. 1885, Z. 54.891, betr. die Geltung der Vorschriften über die Arbeitsbücher auch für ausländische Hilfsarbeiter. — 18. Statthalterei-Erlaß v. 26. Nov. 1885, Z. 56.787, betr. das Gewerbe der Marmorplattenerzeugung. — 19. Polizei-Directions-Note v. 10. December 1885, Z. 6185, betr. die „Abtheilung für Gefangenhausangelegenheiten". — 20. Steuer-Administrationsnote v. 28. September 1885, Z. 7503, betr. die Bewilligung der Steuerfreiheit aus dem Titel der Widmung für die Naturalwohnung eines Schuldieners. — 21. Statthalterei-Erlaß vom 20. October 1885, Z. 50.989, betr. Instandhaltungsarbeiten bei Fuhrgewerben. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 18. Nov. 1885, Z. 1280, betr. die Aeußerungen des Marktcommissariates über gewisse Handelsunternehmungen. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 22. Nov. 1885, Z. 1302, betr. die Exhibirung und Erledigung der mit Militärtaxbeträgen einlangenden Begleitschreiben.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 17. November 1885,

womit den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden verboten wird, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten.

(R. G. Bl. vom 10. December 1885, Nr. 166.)

In Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62), betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, wird verordnet:

Die nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen berechtigten Gewerbetreibenden dürfen in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Manipulationen, als: das Umfüllen der gebrannten geistigen Getränke aus größeren in kleinere Gefäße, das Filtriren des Flüssigkeitsrestes u. s. w. nur zu einer Zeit vornehmen, zu welcher die erwähnten Localitäten dem freien Zutritte der Kunden verschlossen sind und es ist den Eingangs erwähnten Gewerbetreibenden sonach verboten, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen, d. h. in nicht handelsüblich verschlossenen Gebünden und Flaschen, auf dem Lager zu halten.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Taaffe m. p. **Pino** m. p.

2.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 151 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. September 1885, **betreffend Abänderungen in der Waarencontrole.**

" " 152 Concessionsurkunde vom 10. October 1885 **für die Locomotiv-Eisenbahn von Wels (Haiding) nach Aschbach an der Donau.**

" " 153 Verordnung des Finanzministeriums vom 23. October 1885, **betreffend die Ermächtigung der Hafenexpositur mit Zolldienst in Ika zum Streckenzugverfahren.**

" " 154 Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. October 1885, **betreffend die Auflassung des kön. ungarischen Nebenzollamtes II. Classe zu Jakova.**

" " 155 Gesetz vom 5. November 1885, **betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1886.**

" " 156 Verordnung des Handelsministeriums vom 10. November 1885, **über das Verhalten der österreichischen Seehandelsschiffe gegenüber den k. k. Kriegsschiffen.**

" " 157 Kaiserliches Patent vom 14. Novembrr 1885, **betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca.**

" " 158 Gesetz vom 8. November 1885, **betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt.**

" " 159 Gesetz vom 8. November 1885, **betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebührenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.**

" " 160 Gesetz vom 8. November 1885, **über die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 81), betreffend die Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahnprioritäts-Obligationen.**

Unter Nr. 161 Verordnung des Finanzministeriums vom 11. November 1885, wegen Einführung einer neuen Signette für den Zeitungsstempel.

" " 162 Verordnung des Handelsministeriums vom 16. November 1885, betreffend die Publicationsfrist für Eisenbahngütertarife.

" " 163 Gesetz vom 1. November 1885, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1886 bewilligt wird.

" " 164 Gesetz vom 19. November 1885, betreffend die Investitionen für das garantirte Netz der Oesterreichischen Nordwestbahn.

" " 165 Schifffahrtsvertrag vom 9. April 1884 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich.

3.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. September 1885, Z. 45.712,

betreffend die Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes Kaiser-Ebersdorf.

(L. G. u. V. Bl. vom 21. October 1885, Nr. 40.)

In Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 15. September 1885, Z. 27.230, wird gemäß §. 11 der Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wurde, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der im Anhange A der vorbezeichneten Verordnung unter lit. b) aufgeführte, seit Durchführung der Donau-Regulirungsarbeiten bei Wien am rechten Ufer des verlängerten Donaucanales nächst der Uebersetzung des Donaucanales durch die Donau-Uferbahn gelegene, öffentliche Landungsplatz Kaiser-Ebersdorf als solcher aufgelassen ist.

Possinger m. p.

4.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. October 1885, Z. 45.870,

betreffend die Erklärung des von der Gemeinde Neulerchenfeld unter dem Namen „Kronprinzessin Stephanie-Spital" errichteten Spitales als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt.

(L. G. u. V. Bl. vom 21. October 1885, Nr. 41.)

Das von der Gemeinde Neulerchenfeld mit Bewilligung vom 28. April 1884, Z. 12.463, in Neulerchenfeld unter dem Namen „Kronprinzessin Stephanie-Spital" errichtete

Spital wird im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt.

Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Verpflegstaxe für diese öffentliche Krankenanstalt vom Tage der Eröffnung derselben, das ist vom 18. October 1885 angefangen, mit 80 kr. per Kopf und Tag festgesetzt wurde und daß die Vergütung für zahlungsunfähige Angehörige der Gemeinde Neulerchenfeld 43 kr. per Kopf und Tag beträgt.

Possinger m. p.

5.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Mai 1884, Z. 22.062,

betreffend die Frage der Zulässigkeit der Aufnahme von Bestimmungen über eine facultative Krankenunterstützungscasse für die Genossenschaftsmitglieder in das Genossenschaftsstatut.

Ueber den d. ä. Bericht vom 6. April 1884, Z. 92.250, betreffend eine Anfrage der Genossenschaft der Fragner, Greißler und Victualienhändler in Wien, ob die Aufnahme von Bestimmungen für eine facultative Krankenunterstützungscasse für die Genossenschaftsmitglieder in das Genossenschaftsstatut zulässig ist, wird dem Wiener Magistrate zur Wissenschaft und zur Verständigung der genannten Genossenschaft Nachstehendes eröffnet:

Die Errichtung einer Krankencasse für die selbständigen Gewerbetreibenden und ihre Familienglieder gehört nach dem Sinne der bestehenden Gewerbeordnung zu denjenigen genossenschaftlichen Unternehmungen, zu welchen kein Genossenschaftsmitglied wider seinen Willen herangezogen werden kann. Auch nach der eigenen Absicht der Genossenschaft der Fragner, Greißler und Victualienhändler in Wien soll der Beitritt zu dieser Casse nur ein facultativer sein; die Bestimmungen für die Krankencasse gelten also nur für jene Genossenschaftsmitglieder, welche freiwillig der Casse beitreten, wogegen die Bestimmungen des Genossenschaftsstatutes für alle Mitglieder ohne Ausnahme Geltung haben. Das letztere ist daher nicht der Platz für die Bestimmungen über die Krankencasse.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Mitglieder der Krankencasse besondere Beiträge zu dieser Casse zu leisten haben, daß für die Krankencasse nur diese Beiträge, die Einnahmen der Genossenschaft hingegen nur für die allgemeinen Genossenschaftszwecke verwendet werden dürfen. Daraus folgt wieder, daß die Krankencasse eine ganz separate Verwaltung und Verrechnung haben muß, daß auf ihre Verwaltung offenbar nur jenem Theile der Genossenschaftsmitglieder ein Einfluß zukommt, welcher zugleich der Krankencasse angehört, und daß diese Casse sonach keine Angelegenheit der allgemeinen Genossenschaftsversammlung, sondern nur der Versammlung der Cassemitglieder sein kann.

Aus diesen Gründen haben demnach die vorliegenden detaillirten Bestimmungen für die Krankencasse der Genossenschaft der Fragner ꝛc. den Gegenstand eines eigenen Statutes zu bilden, welches immerhin, wenn auch nicht einen integrirenden Bestandtheil des Genossenschaftsstatutes, so doch einen Anhang zu demselben bilden kann.

6.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Mai 1884, Z. 22.167,

betreffend die Frage der Zulässigkeit des Eintrittes der Gewerbsinhaber in die genossenschaftliche Krankencasse.

Laut Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 4. Mai 1884, Z. 12.424, hat die Genossenschaft der Kürschner in Wien unterm 3. April d. J. hohen Orts die Bitte um Auskunft in der Richtung gestellt, ob die Gewerbsinhaber das Recht haben, in eine von der Genossenschaft zu gründende Krankencasse als Mitglieder einzutreten, oder ob dieses Recht nur den Gehilfen zustehe.

Hierüber hat das h. k. k. Handelsministerium mit dem obigen Erlasse Nachstehendes eröffnet:

„Im Hinblick auf den klaren Wortlaut der §§. 2 und 3 des mit h. o. Erlaß vom 18. Juli 1883, Z. 22.037, der k. k. Statthalterei übermittelten Normalstatutes für genossenschaftliche Krankencassen muß die obgestellte Frage verneint werden, da hienach blos die Gehilfen als Mitglieder der Krankencasse anzusehen sind.

Innerhalb des Rahmens des §. 114 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, ist jedoch den Gewerbsinhabern Spielraum genug geboten, zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen den mit dem Eintritt in eine genossenschaftliche Krankencasse erfolgten Zweck auf eine andere Art, etwa durch Errichtung einer Meistercasse zu erreichen.

Hievon ist die obige Genossenschaft zu Handen ihres Vorstandes Fr. Zickero, IX., Währingerstraße 15, unter Bezugnahme auf ihr Einschreiten entsprechend zu verständigen."

7.

Circular-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 26. Februar 1885, Z. 3025 II a,

betreffend die Gleichstellung der Maturitätszeugnisse der Fachlehranstalten im Sinne des §. 126 der Instruction zum Wehrgesetze mit den Maturitätszeugnissen der Mittelschulen in Bezug auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung.

Die Ministerial-Instanz findet anzuordnen: Maturitäts- (Reife- oder Abgangs-) Zeugnisse der gleichgestellten Fachlehranstalten (§. 126 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes) sind in Bezug auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung den im §. 124, 1 Bb, dieser Instruction bezeichneten Maturitätszeugnissen gleichzuhalten.

Die Reife- oder Abgangszeugnisse der Fachlehranstalten sind mit den Studienzeugnissen des letzten Jahrescurses nicht zu verwechseln. — Die Ersteren beurkunden die Reife zum Eintritte in die Praxis des betreffenden Industriezweiges, wie die Maturitätszeugnisse der Mittelschulen die Reife zum Eintritte in eine Hochschule, und werden auf Grund der unter dem Vorsitze eines Regierungscommissärs nach Absolvirung der Fachlehranstalt stattgefundenen allgemeinen Prüfung aus den obligaten Fächern aller Jahrescurse der Fachlehranstalt ausgefertigt und ausgefolgt.

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juni 1885, Z. 28.190,

betreffend Reclamationen, sowie die ausnahmsweise Enthebung im Auslande sich aufhaltender Stellungspflichtiger vom Erscheinen vor der heimatlichen Stellungscommission.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 31. Mai 1885, Nr. 7643/1849 II b, hat die Ministerial-Instanz dem Gesuche des M. B., Tapezierergehilfe aus Wien, um die zeitliche Befreiung seines im Jahre 1865 geborenen, derzeit in Nürnberg als Bildhauer in Arbeit stehenden Sohnes A. B., keine Folge zu geben befunden, da aus den Vorlagen nicht die Ueberzeugung zu gewinnen ist, daß der Reclamant von dem reclamirten Sohne thatsächlich und im ausreichenden Maße unterstützt wird.

Was ferner die aus dem vorstehenden Anlasse angeregte Frage, ob die Reclamationen der im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen, deren Angehörige jedoch im Inlande domiciliren, in die Competenz der Ministerial-Instanz fallen, anbelangt, so muß diese Frage, da derlei Reclamationen die Enthebung von dem Erscheinen vor der heimatlichen Stellungscommission involviren, bejaht werden.

Selbstverständlich hat es in solchen Fällen auf die Beibringung der vorgeschriebenen Bestätigung der Unentbehrlichkeit des Reclamirten für die Erhaltung der Reclamirenden durch den Gemeindevorsteher und wenigstens zwei Gemeindemitglieder, welche zu derselben Stellung berufene Söhne haben, anzukommen.

Uebrigens hat die Eingangs genannte hohe Behörde mit demselben Erlasse noch anher eröffnet, daß nach der bestehenden Uebung im Auslande zwar nicht ansässige, jedoch bleibend, das ist durch längere Zeit sich dortselbst aufhaltende Stellungspflichtige, welche wegen constatirter Körpergebrechen kriegsdienstuntauglich sind, unter rücksichtswürdigen Verhältnissen, wie solche im §. 2, Punkt 2 und 3, der einschlägigen Information für die k. k. Vertretungsbehörden im Auslande Ausdruck finden, ausnahmsweise im Sinne des §. 77 der Wehrgesetz-Instruction vom Erscheinen vor der heimatlichen Stellungscommission seitens der Ministerial-Instanz enthoben werden können.

Die Beilagen des Berichtes vom 15. April 1885, Z. 93.800, folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung zurück.

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Juli 1885, Z. 36.715,

betreffend Vorschriften rücksichtlich der Abstellung österreichischer Stellungspflichtiger im Delegationswege in Bosnien und der Herzegowina.

In Bezug auf die Abstellung österreichischer Stellungspflichtiger im Delegationswege in Bosnien und der Herzegowina findet das Ministerium für Landesvertheidigung nach gepflogenem Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen Folgendes zu verordnen:

1. Die Bewilligung zur Abstellung eines im Occupationsgebiete sich aufhaltenden Stellungspflichtigen in Bosnien und der Herzegowina ertheilt die heimatszuständige politische Bezirksbehörde.

Die diesbezüglichen, bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes einzubringenden, unter Darstellung der Erwerbsverhältnisse zu motivirenden Gesuche sind von dieser

Bezirksbehörde bezüglich der angeführten Motive zu bestätigen und an die betreffende inländische politische Stellungsbehörde zur Entscheidung zu übermitteln.

2. Wird die Bewilligung zur Stellung in Bosnien und der Herzegowina ertheilt, so ist zur Vornahme derselben die ambulante oder ständige Stellungscommission des betreffenden Ergänzungsbezirkes in diesen Ländern berufen.

Die Vorführung der Stellungspflichtigen vor diese Commission veranlaßt die Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes, an welche daher die Auszüge aus der Stellungsliste in zwei Parien zu leiten sind.

3. Für die Amtshandlungen der delegirten Stellungscommission in Bezug auf die Eignung zum Kriegsdienste und die in dieser Richtung abzugebenden Beschlüsse sind die einschlägigen Bestimmungen des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 und der Wehrgesetznovelle, wie die diesbezüglichen Ausführungsvorschriften maßgebend.

Auf den Ergänzungsbezirks-Commandanten übergehen vorläufig und bis zu einer weiteren Verfügung auch die, dem Vertreter der Landwehr in einer inländischen Stellungscommission zukommenden Dienstesobliegenheiten.

Die Entscheidungen über von solchen Stellungspflichtigen erhobene Ansprüche auf zeitliche Befreiung oder Beurlaubung, wie überhaupt auf jede Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht sind jedoch der heimatlichen Stellungscommission vorbehalten.

4. Alle in der Stellungscommission zwischen den ärztlichen und übrigen Mitgliedern vorkommenden Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Classification wie den Beschluß sind in der Stellungsliste genau ersichtlich zu machen.

Jene als „bedingt tauglich" classificirten und von dem stimmberechtigten Commissionsmitgliede zurückgestellten Stellungspflichtigen der dritten oder einer höheren Altersclasse, welche in Losreihe des Recruten- und Ersatzreserve-Contingentes stehen, beziehungsweise von amtswegen gestellt werden, sind nach Punkt 2 der nach dem Erlasse des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 22. Februar 1883, Z. 2784 IIa (int. mit h. ä. Erlaß vom 15. Februar 1883, Z. 9340) verlautbarten Circularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 7. Februar 1883, Präs.-Nr. 696 (Normal-Verordnungsblatt für das k. k. Heer, 8. Stück, Nr. 20), gleichwie die innerhalb der Losreihe der Landwehr „bedingt tauglich" Classificirten, unbedingt zur Landwehr einzureihen. Stellungspflichtige, über welche der Beschluß auf „Einzureihen" gefällt wurde, sind der Assentirung zu unterziehen.

Den für die k. k. Landwehr zu Assentirenden ist der für diese vorgeschriebene Diensteid abzunehmen, zu welchem Zwecke die Ergänzungsbezirks-Commanden in Bosnien und der Herzegowina mit den Formularien dieses Diensteides in mehreren Sprachen betheilt werden.

5. Wenn der vorgeführte Stellungspflichtige eingereiht wurde oder wenn die Stellung mit Untauglichkeitsbefund einen nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zuständigen Stellungspflichtigen betrifft, so ist das eine Exemplar der Stellungsliste von der Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes an die betreffende inländische Stellungsbehörde, das zweite Exemplar derselben, eventuell mit der Assentliste, vom Ergänzungsbezirks-Commando dem gleichen Commando der Zuständigkeitsgemeinde zu übermitteln.

Letzteres übersendet, wenn der eingereihte Stellungspflichtige zur k. k. Landwehr assentirt wurde, die Assentliste dem zuständigen Landwehrbataillone.

Für die Vorführung eines in Bosnien und der Herzegowina mit Untauglichkeitsbefund zur Stellung gelangten Wehrpflichtigen vor eine inländische Ueberprüfungscommission sind die Bestimmungen des §. 80, 6 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze ausschließlich maßgebend.

6. Bei der Stellung von in Bosnien und der Herzegowina befindlichen österreichischen Stellungspflichtigen im Requisitionswege ist nach gleichen Grundsätzen vorzugehen und es sind demnach solche Requisitionsstellungen von den politischen Stellungsbehörden einzuleiten.

Hievon wird der Magistrat zufolge h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juli l. J., Z. 10.678/2493 IIa, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. August 1885, Z. 37.999,

betreffend die Berechtigung der Verwaltungsbehörden, in Handhabung der Feuerpolizei nach freiem Ermessen vorzugehen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Zuschrift vom 13. Juli l. J., Z. 1407, anher bekannt gegeben, daß die sub präs. 8. April 1885, Z. 997, dortgerichts eingebrachte Beschwerde des Hausbesitzers G. K. in Wien gegen die hierortige Entscheidung ddto. 11. Jänner 1885, Z. 53.214, betreffend das Verbot der Aufbewahrung von Heuvorräthen auf einem Dachboden, unter Einem nach den §§. 3 lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen wird, weil die angefochtene Verfügung, durch welche eine bauliche Veränderung nicht angeordnet wurde, keineswegs, wie in der Beschwerde angegeben ist, die Anwendung von Bestimmungen der Bauordnung betraf, sondern sich den Acten zufolge nur als eine feuerpolizeiliche Anordnung (§. 64 Wiener Gemeindeordnung) beziehungsweise eine Maßregel zur Verhütung des Ausbruchs einer Feuersbrunst im Sinne des §. 4 der Feuerpolizeiordnung für Wien (Gesetz vom 19. Mai 1884, L. G. Bl. Nr. 15) darstellt, wobei die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt waren.

Die Beilagen des Berichtes vom 25. April 1885, Z. 124.882, folgen im Anschlusse zurück.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. August 1885, Z. 40.695,

betreffend die Behandlung der Nachlässe der im Vakuf-Spitale zu Serajewo Verstorbenen.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August l. J., Z. 13.377, und im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 10. Juni l. J., Z. 26.517, wird dem Wiener Magistrate im Anschlusse eine Abschrift einer Verordnung der Landesregierung für Bosnien und Herzegowina, Nr. 18.059/1, betreffend die Behandlung der Nachlässe der im Vakuf-Spitale zu Serajewo Verstorbenen zur Kenntnißnahme zugemittelt.

Verordnung über die Behandlung der Nachlässe der im hiesigen Vakuf-Spitale Verstorbenen.

Im Sinne des Erlasses des h. k. und k. gemeinsamen Ministeriums wird betreffs der Behandlung der Nachlässe der im hiesigen öffentlichen Krankenhause „Vakuf-Spital" Verstorbenen nachstehender Vorgang zur genauesten weiteren Darnachachtung vorgezeichnet:

Ueber die im vorgenannten öffentlichen Krankenhause Verstorbenen wird von Seite der Spitalsverwaltung fallweise unter Anschluß der betreffenden Todtenscheine der Ausweis an das hiesige Regierungs-Commissariat vorgelegt.

Auf Grund dieses Ausweises werden von Seite des Regierungs-Commissariates die Todesfallsanzeigen an das hiesige Bezirksamt als Gericht erstattet.

Der von dem hiesigen Bezirksamte als Bezirksgericht hiezu bestimmte Gerichtsbeamte erscheint über seitens der Spitalsverwaltung über einen vorgekommenen Todesfall erstattete Anzeige im Vakuf-Spitale, nimmt daselbst die Todesfallsaufnahme (Inventur) vor und stellt bei dieser Gelegenheit den sich meldenden und mit der Bezahlung der Leichenkosten sich ausweisenden Parteien die Erfolglassungsanweisung für die allfälligen Depositen und Effecten Namens des hiesigen Bezirksamtes als Bezirksgericht aus.

Gleichzeitig erhebt der genannte Gerichtsbeamte bei der Krankenhausverwaltung die Höhe der für jeden Verstorbenen aufgelaufenen und noch unberichtigten Verpflegskosten und stellt deren Betrag in die Sperr-Relation ein.

Alle jene Deposita und Effecten, um deren Erfolglassung sich Niemand bewirbt, werden nach Verlauf von sechs Wochen dem Bezirksamte als Gericht zur Verfügung gestellt, welches die Schätzung und den licitatorischen Verkauf der Effekten veranlaßt.

Die Licitationserlöse werden von dem genannten Beamten individuell verzeichnet und nach Abzug der Licitationsspesen an die Spitalsverwaltung abgeführt, welche diese Erlöse à conto der aushaftenden Verpflegskosten in Empfang nimmt, die Ueberschüsse aber, oder falls die Verpflegskosten von den zahlungspflichtigen Parteien oder Corporationen schon eingebracht sind, den Gesammterlös an das Bezirksamt als Gericht abführt, welches dieselben mit der Todesfallsaufnahme der nach dem letzten Domicil des Verstorbenen competenten Abhandlungsbehörde zur gerichtlichen Deponirung und weiteren Einantwortung übermittelt.

In Fällen, wo die Verpflegskosten mittlerweile schon von den betreffenden Landes- oder sonstigen Fonden einbezahlt worden wären, wird diese Zahlung bis zur Höhe des Erlöses für die verkauften Nachlaßeffecten den betreffenden Landesfonds u. s. w. zurückerstattet.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. September 1885, Z. 40.974,

betreffend die Unzulässigkeit der Zurücknahme einer Privatgeschäftsvermittlungs-Concession aus dem Titel des längeren Nichtbetriebes.

Die k. k. n. ö. Statthalterei ist nicht in der Lage, auf den d. ä. Antrag der A. P., die ihr mit h. ä. Erlasse vom 15. März 1872, Z. 5810, verliehene Concession zum Betriebe eines Placirungsinstitutes für Gouvernanten, Bonnen, Sprach- und Musiklehrer und Secretäre für Wien, I. Bezirk, bei dem Umstande, als dieselbe seit 1880 im Auslande sich aufhält und seit dieser Zeit diese Concession hierorts nicht mehr ausübt, zu entziehen, ein-

zugehen, weil kein Anhaltspunkt besteht, welcher die Einziehung oder Entziehung einer Privatgeschäftsvermittlungs-Concession blos aus dem Titel des längeren Nichtbetriebes gesetzlich begründen würde.

Die Beilagen des Berichtes vom 16. August 1885, Z. 229.680, folgen zur weiteren Veranlassung zurück.

13.

Note des n. ö. Landesausschusses vom 28. September 1885, Z. 19.630,

betreffend die Einreihung der Gemeinde Vöslau unter die Schubstationsgemeinden.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 4. Juli 1885, Z. 30.507, im h. o. Einvernehmen die Gemeinde Vöslau als Schubstation aufgestellt und unter Einbeziehung der Gemeinden Gainfarn, Großau, Günzeldorf, Kottingsbrunn, Leobersdorf, Schönau und Teesdorf aus dem Gerichtsbezirke Baden und der Gemeinden Enzesfeld, Hirtenberg und Lindabrunn aus dem Gerichtsbezirke Pottenstein als Schubconcurrenzbezirk erklärt.

Die Schubstation Vöslau wird ihre Amtswirksamkeit mit 1. October l. J. beginnen und vorkommenden Falles auch Schüblinge an den Hauptschub abgeben, sowie von demselben dahin instradirte Schüblinge übernehmen, zu welchem Behufe sich der Schubdiener in Vöslau bei jedem Einlangen des Hauptschubes dortselbst am Bahnhofe einfinden wird.

Die nach Vöslau und Umgebung sowie nach Pottenstein zuständigen Schüblinge sind sonach künftighin nicht nach Baden, sondern nach Vöslau zu instradiren und wollen von dieser Anordnung die Hauptschubesorte entsprechend verständigt werden.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. October 1885, Z. 49.270,

betreffend die Einrichtung der Arbeitsbücher.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 3. October 1885, Z. 27.091, im Hinblick auf zahlreiche Anfragen in Betreff der Einrichtung der Arbeitsbücher anher eröffnet, daß die k. k. Staatsdruckerei unter Einem angewiesen wird, künftighin nur mehr solche mehrsprachige Arbeitsbücher zur Ablieferung zu bringen, in welchen nicht nur die Rubriken sondern auch die „Vorschriften in Betreff der Arbeitsbücher" in den betreffenden Landessprachen, jedenfalls aber auch in der deutschen Sprache aufgenommen sind.

15.

Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 23. October 1885, Z. 49,

betreffend die Frage, von wem und wann die Aenderung einer bestimmten Baulinie vorgenommen werden könne.

Die Baudeputation für Wien findet, dem Recurse der N. wider die Magistratserledigung vom 26. Mai 1885, Z. 371.291, womit die Baulinie für die den N. gehörige

Realität Z. und zugleich die zur Erweiterung der *Straße abzutretende Grundfläche bekannt gegeben wurde, keine Folge zu geben, weil nach §. 11 der B. O. über die Frage, wie die Baulinie gezogen und welche Grundfläche abgetreten werden muß, der Rechtsweg nicht stattfindet, und diese Bestimmung gemäß §. 105, al. 3, B. O. der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehalten ist, weil ferner gemäß §. 32 B. O. nur für eine nach einer bestimmten Baulinie bereits ertheilte Baubewilligung eine zweijährige Giltigkeitsdauer besteht, für die Dauer der Giltigkeit einer Baulinie, nach welcher ein Bauconsens nicht erwirkt wurde, aber im Baugesetze gar kein Termin normirt ist, diese daher jederzeit modificirt werden kann, und weil endlich die Gemeinde Wien im gegebenen Falle, bei Bestimmung der Baulinie für die Realität Z. unter eigenen Opfern, ersichtlich nur durch öffentliche Rücksichten, denen auch ein überwiegender Einfluß zuerkannt werden muß, — geleitet wurde.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. November 1885, Z. 55.499, betreffend die in Rußland rücksichtlich der Refundirung der Kosten für die Pflege von Geisteskranken geltenden Vorschriften.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo der Ersatz der Kosten für die Verpflegung eines geisteskranken, hierlands in Verpflegung gestandenen russischen Staatsangehörigen und für seinen Transport in die Heimat in Frage gekommen ist, hat die k. und k. österr. ungar. Botchaft in St. Petersburg mit Note vom 31. October 1885, Z. 1972, auf nachstehende, bei Refundirung der Kosten für die Pflege von Geisteskranken in Rußland als grundstützlich geltende Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Die Verpflegskosten für im Auslande irrsinnig gewordene und in einem ausländischen Irrenhause untergebrachte russische Staatsangehörige werden (im Gegensatze zu den für Verpflegung in anderen Krankenhäusern und Armenasylen reclamirten Kosten) vom russischen Staatsschatze selbst refundirt. Eine solche Ersatzleistung aus Staatsmitteln findet jedoch nur statt, wenn die Constatirung der Geisteskrankheit und die Aufnahme des Patienten in die Irrenanstalt von einem hiezu Bevollmächtigten russischen diplomatischen oder Consularbeamten veranlaßt wurde.

Demgemäß verweigert die k. Regierung principiell jede Kostenrefundirung, wenn die Unterbringung der betreffenden Kranken in eine Heilanstalt über Anregung ihrer Angehörigen oder der Localbehörde erfolgt ist, und die Einwilligung eines russischen diplomatischen oder consularischen Vertreters, bezw. der russischen Regierung selbst, zu einer solchen Maßregel nicht im Vorhinein eingeholt worden ist.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1885, Z. 54.891, betreffend die Geltung der Vorschriften über die Arbeitsbücher auch für ausländische Hilfsarbeiter.

Anläßlich einer gestellten Anfrage, inwieferne die Vorschriften bezüglich der Arbeitsbücher auf ausländische Hilfsarbeiter anzuwenden seien, hat das h. k. k. Handelsministerium

im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 23. October 1885, Z. 36.389, Nachstehendes eröffnet:

„Die die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, und der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 69, beziehen sich ebensowohl auf inländische, als auf ausländische Hilfsarbeiter und hat daher auch der ausländische Hilfsarbeiter im Inlande, soferne er nicht zum kaufmännischen Hilfspersonale gehört, mit einem Arbeitsbuche versehen zu sein, welches ihm, soferne er noch keines besitzt, nach Vorschrift des §. 80 Gewerbeordnung von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes auszustellen sein wird.

Da nach den geltenden paßpolizeilichen Vorschriften nur die Inländern ausgestellten Arbeitsbücher von den hierländigen politischen und l. f. Polizeibehörden mit Reise- und Legitimationsklauseln versehen werden dürfen, so erscheint es selbstverständlich unstatthaft, daß die Ausländern ausgestellten Arbeitsbücher von hierländigen politischen und l. f. Polizeibehörden mit Reise- und Legitimationsklauseln versehen werden.

Ausländische Hilfsarbeiter, welche sich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche von Behörden ihres Staates ausgefertigt wurden, werden, soferne diese Arbeitsbücher den Bestimmungen des §. 80/a und bezw. des §. 80/b Gewerbeordnung entsprechen, im Besitze ihrer Arbeitsbücher zu belassen und letztere als gleichwerthig mit den von einer österreichischen Gemeindebehörde ausgestellten Arbeitsbüchern anzusehen sein".

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnißnahme und Darnachachtung verständigt.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. November 1885, Z. 56.787, betreffend die gewerberechtliche Beurtheilung des Gewerbes der Erzeugung von Marmorplatten.

In Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 25. April 1885, Z. 95.843, findet die k. k. Statthalterei dem Recurse des F. H., Marmorhändler, gegen das d. ä. Erkenntniß vom 5. Mai 1885, Z. 216.131, insoferne derselbe wegen unbefugter Erzeugung von Marmorplatten (für Tische und andere Möbel ꝛc.) zu einer Geldstrafe von 50 fl. verurtheilt wurde, keine Folge zu geben, da der Genannte aus dem Titel des von ihm angemeldeten Marmorhandels, keineswegs auch zur Erzeugung von Marmorplatten befugt war und sich also einer Uebertretung des angemeldeten Gewerbebefugnisses schuldig gemacht hat.

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß F. H. sich über den Umfang seiner Gewersberechtigung in einem entschuldbaren Irrthume befunden haben mag, so wird demselben die obige Strafe hiemit nachgesehen.

Da übrigens nach einem von Seite der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister an die n. ö. Handels- und Gewerbekammer und von dieser hieher erstatteten Gutachten ddo. 16. November 1885, Z. 6764, die Erzeugung von Marmorplatten, bei ausschließlich darauf beschränktem Betriebe, als selbständiges, freies, von der Erlangung einer Steinmetzconcession unabhängiges Gewerbe zu betrachten ist, welcher Anschauung sich auch die k. k. Statthalterei anschließt, so fällt dem Recurrenten nicht der unbefugte Betrieb des Steinmetzgewerbes zur Last und ist derselbe lediglich zu verhalten, die Erzeugung von Marmorplatten anzumelden, wonach er auch nach Zurücklegung seines gegenwärtigen, auf den Marmorhandel lautenden Gewerbescheines zur Erzeugung von und zum Handel mit Marmorplatten berechtigt sein wird.

19.

Note der k. k. Polizei-Direction vom 10. December 1885, Z. 6185 Pr., 10.723 G. H.,

betreffend die „Abtheilung für Gefangenhaus-Angelegenheiten" und die derselben zur Durchführung zugewiesenen Agenden.

In Folge der Ausscheidung des Commandos über die im Polizeigefangenhause in Verwendung stehende Sicherheitswache-Abtheilung aus dem Ressort des mit demselben bisher vereinigten Polizeigefangenhaus-Commandos und der provisorischen Uebertragung des Commandos der Sicherheitswache-Abtheilung im Gefangenhause an das Sicherheitswache-Abtheilungscommando in Mariahilf, habe ich die Verfügung getroffen, daß das bisherige Gefangenhaus-Commando vom 1. Jänner 1886 angefangen, mit Rücksicht auf die von demselben außer der Administration des Gefangenhauses als Detentionsanstalt der Polizei-Direction besorgten Amtsgeschäfte, als ein der II. Section der Polizei-Direction unterstehendes Bureau die Bezeichnung:

„Abtheilung für Gefangenhaus-Angelegenheiten" zu führen, und Polizei-Obercommissär Dr. Carl Wachler, unter dem Titel des Vorstandes des Polizei-Gefangenhauses und der Abtheilung der k. k. Polizei-Direction für Gefangenhaus-Angelegenheiten, die Leitung der Geschäfte dieser Abtheilung zu besorgen habe.

Diese Abtheilung umfaßt die Durchführung aller auf das Abschiebungs-, Abschaffungs-, Corrections-, Zwangarbeitswesen Bezug habenden Agenden, die Durchführung der auf Landesverweisung, Abschaffung oder Zwangseignung lautenden gerichtlichen Erkenntnisse, die Evidenzhaltung der wegen Bettelns und Vagabundage abgestraften und zugeschobenen Personen, das politische Strafamt wegen Uebertretung des Schubgesetzes, die politische Verfügung mit den aus der Strafhaft entlassenen Sträflingen, und die Ausführung der im Grunde der Gesammt-Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1884 angeordneten Ausweisungen.

Ich beehre mich von dieser getroffenen Geschäftszuweisung mit dem dienstfreundlichen Ersuchen die höfliche Mittheilung zu machen, ein löbliches Präsidium wolle hievon gefälligst Kenntniß nehmen und das dortige Armen-Departement, Conscriptionsamt, dann die Departements V, VIII, XVII, sowie die Leitung des städtischen Asyl- und Werkhauses, sowie der städtischen Versorgungsanstalt verständigen.

20.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 11. September 1885, Z. 25.577, dem Recurse des Wiener Magistrates gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 17. April 1885, Z. 11.724, womit für die vom Gemeinderathe der Stadt Wien dem Schuldiener an der in dem Schulstiftungsgebäude Nr. 216/177 am Neubau befindlichen Knaben-Volks- und Bürgerschule vom Februartermine 1885 an eingeräumte Naturalwohnung Nr. 10 mit den top. Nr. 49 inclusive 56 die angesuchte Steuerfreiheit aus dem Titel der Widmung verweigert wurde, Folge gegeben und für diese Wohnung die Steuerbefreiung aus dem Titel der Widmung und für die Dauer derselben vom 1. Februar 1885 an bewilligt.

(Note der k. k. Steueradministration für den VII. Bezirk vom 28. September 1885, Z. 7503.)

21.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Recurse des F. P., Großfuhrmann in Wien, gegen das Erkenntniß des Magistrates vom 7. August 1885, Z. 224.966, womit dem Genannten wegen Nichteinhaltung der Sonntagsruhe gemäß §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22), beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 83), zu einer Geldstrafe von fünf Gulden verurtheilt wurde, aus dem Grunde Folge gegeben und die recurrirte Entscheidung aufgehoben, weil die Thatsache, daß Recurrent am Sonntag den 19. Juni d. J. durch sein Personale zwei leere Kohlenwägen aus der Reparatur vom Wagenschmied F. holen und in sein Wagendepôt in N. überführen ließ, nicht eine Uebertretung des §. 75 der G. O. begründet, indem nach alinea 2 dieses Paragraphen von der Sonntagsruhe alle Instandhaltungsarbeiten, zu welchen bei einem Großfuhrmanne jedenfalls seine Wägen gezählt werden müssen, ausgenommen sind und das Ab- und Zuführen reparatursbedürftiger Wägen als eine solche Instandhaltungsarbeit angesehen werden muß.

(Statthalterei-Erlaß vom 20. October 1885, Z. 50.989.)

Berichtigung.

In Nr. 5 des Magistrats-Verordnungsblattes vom Jahre 1885 soll es auf Seite 163 unter 18 lauten:

Statthalterei-Erlaß vom 18. April 1884 (statt 1885), Z. 17.244.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 25. September 1885, Z. 6144.

Der Genossenschaft der Uhrmacher wird die Bewilligung der Mitbenützung eines dritten Lehrzimmers an der Bürgerschule für Knaben, VII. Bezirk, Zieglergasse Nr. 49, für ihre Fachschule ertheilt.

Vom 29. September 1885, Z. 6267.

Nach dem mit dem Antrage des Magistrates übereinstimmenden Referentenantrage wird die Zustimmung zur Benützung der drei im dritten Stocke gelegenen Lehrzimmer in der städt. Volks- und Bürgerschule für Knaben, I. Bezirk, Werderthorgasse Nr. 6, zu Unterrichtszwecken für die Fachschule für Buchdruckerlehrlinge unter den bisher üblichen Bedingungen auf Widerruf gegen dem ertheilt, daß die Benützung nur an Sonntagen, Dienstagen und Freitagen stattzufinden hat und hiedurch dem gewöhnlichen Schulunterrichte kein Abbruch geschieht, sowie auch, daß den Anforderungen bezüglich der Reinigung und Lüftung der benützten Lehrzimmer vollkommen entsprochen wird.

Vom 29. September 1885, Zahl 6190.

Der Beitritt der Commune Wien zu der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft als Mitglied der I. Abtheilung bezüglich der Revision und als Mitglied der II. Abtheilung bezüglich der Versicherung der 11 Dampfkessel im neuen Rathhause mit den Gebühren von 148 fl. 50 kr. bezüglich der I. Abtheilung und 101 fl. 45 kr. bezüglich der II. Abtheilung wird genehmigt.

Vom 29. September 1885, Z. 5460.

Nach dem Sectionsantrage wird der Taglohn des Straßenaufsehers im II. Bezirke, Christian Jos. Rieder, auf 2 fl. erhöht.

Vom 9. October 1885, Z. 5462.

Nach dem Sectionsantrage wird der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft auf die Dauer von drei Jahren, d. i. pro 1886—1888, eine weitere Subvention in dem erhöhten Betrage von jährlich 300 fl. bewilligt.

Vom 9. October 1885, Z. 3990.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die bisherige Gepflogenheit, den Besitzern von Naturalwohnungen im Rathhause das Heizmateriale für die Kochherde in natura beizustellen, in Hinkunft abzustellen und haben diese Bediensteten die Kosten für die Beheizung ihrer Kochherde aus Eigenem zu bestreiten.

Vom 8. October 1885, Z. 6341.

Das Ansuchen der fachlichen Fortbildungsschule für Buchdrucker- und Schriftgießerlehrlinge in Wien, IV. Bezirk, Hauptstraße Nr. 11, um Ueberlassung zweier neuer Lehrzimmer in der Bürgerschule, VII. Bezirk, Zollergasse, wird auf Widerruf und unter den in solchen Fällen üblichen Bedingungen bewilligt.

Vom 13. October 1885, Z. 5740.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, auf die Dauer des Bedarfes einen neuen Sanitätsaufseher mit dem Taggelde von 2 fl. zu bestellen.

Vom 13. October 1885, Z. 5212.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, den §. 24 der Geschäftsordnung für die Sectionen dahin zu erweitern, daß der I. Section auch die Abschreibung anderer, nicht auf einem öffentlichen Rechtstitel beruhenden Forderungen der Gemeinde zur selbständigen Erledigung zugewiesen werde, wenn diese Abschreibung nicht in Folge der Geschäftsordnung für die Sectionen einer anderen Section oder Commission zugewiesen ist.

Vom 12. October 1885, Z. 6594.

Die anläßlich der Belassung des dermaligen Leiters des gemeinderäthlichen Stenographenbureaus, Magistratsrathes Rudolf Schelle, in dieser Stellung bis zur Durchführung der Reorganisirung des genannten Bureaus erforderlich gewordene provisorische Bestellung eines Stenographen mit einer monatlichen Remuneration von 30 fl. wird nach dem Antrage des Bürgermeisters genehmigt.

Vom 23. October 1885, Z. 4788.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die Remuneration des Provisors an der Mädchen-Bürgerschule, VI., Stumpergasse 56, Wilhelm Kröner, vom Tage seines diesbezüglichen Ansuchens, d. i. vom 28. Jänner l. J. an von 5 auf 10 fl. monatlich zu erhöhen.

Vom 23. October 1885, Z. 5727.

In Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 29. April 1881, Z. 2435, wird der Monatslohn des Heizers Mathias Schuster von 42 fl. auf 48 fl. und des Heizers Anton Ganser von 36 fl. auf 40 fl. vom Tage des Gemeinderathsbeschlusses erhöht.

Vom 23. October 1885, Z. 6388.

Nach dem Sectionsantrage wird der Taglohn des Bauaufsehers im II. Gemeindebezirke, Konrad Kaitl, auf 2 fl. erhöht. Das weitere Gesuch des Genannten um Definitiverklärung wird abgelehnt.

Vom 3. November 1885, Z. 6970.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme eines Diurnisten mit dem Taggelde von 1 fl. 20 kr., respective nach einjähriger Dienstzeit von 1 fl. 50 kr. für die Kanzlei des IV.

Gemeindebezirkes mit dem Beisatze genehmigt, daß dieser Hilfsbeamte nicht blos bei den Geschäften des Armenwesens, sondern nöthigenfalls auch bei jenen des Ortsschulrathes im IV. Gemeindebezirke zu verwenden ist. Der aus diesem Anlasse zur Ausgaben-Rubrik III. 9. „Taggelder für Aushilfsbeamte" pro 1885 erforderliche Zuschußcredit wird unter Einem bewilligt.

Vom 4. November 1885, Z. 6056.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der I., V. und VII. Section wird die Abänderung einiger Posten des vom Gemeinderathe mit den Beschlüssen vom 18. Juni 1880 und 13. Jänner 1882 festgestellten Dienst- und Arbeitsentlohnungs-Tarifes für die Pfründner in den städtischen Versorgungshäusern genehmigt, wie folgt:

1. Der Lohn für die Kanzleischreiber in Wien wird von 30 auf 40 kr. erhöht;

2. der Lohn für die Gehilfen und Gehilfinnen auf den Zimmern der Epileptischen wird von 7 auf 9 kr. erhöht;

3. der Lohn für den Haustischler wird von 9 auf 12 kr., jener für den Hausmaurer von 6 auf 10 kr. und jener für den Anstreicher von 6 auf 8 kr. erhöht;

4. die vier Leichenträger in Liesing erhalten je 20 kr., der Vorbeter daselbst 10 kr. bei jeder Gratis-Leiche; endlich wird

5. der Lohn für jeden angefertigten Uniformrock von 30 auf 35 kr. erhöht.

Die Erhöhung dieser Bezüge, deren noch auf das laufende Jahr entfallende Quote bedeckt erscheint, hat nach den übereinstimmenden Anträgen der I. und V. Section vom 1. October l. J. einzutreten.

Vom 4. November 1885, Z. 6067.

Es wird beschlossen:

1. Den bezüglich der Systemisirung des Aufsichts- und Reinigungspersonales für das neue Rathhaus am 21. October 1884, Z. 4971, gefaßten Beschluß dahin zu interpretiren, daß nur dem Heizer mit 45 fl. Monatslohn ein Naturalquartier, dem aber mit 60 fl. Monatslohn keines zugewiesen wird.

Ferner wird beschlossen, den zwei Aufsehern für Gas- und Wasserleitungsanlagen, außer dem Monatslohn per 50 fl. noch ein Naturalquartier zuzuweisen.

2. Dem Hausdiener Sommer, welchem eine Naturalwohnung gebührt und welcher derzeit im alten Rathhause wohnt, ist im Falle der Demolirung oder des Verkaufes des alten Rathhauses ein jährliches Quartiergeld von 70 fl. zuzuweisen.

3. Bezüglich der dienstlichen Stellung des erwähnten Aufsichts- und Reinigungspersonales wird festgesetzt, daß

a) der Hausverwalter sowie der Hausinspector extra statum zu den städtischen Beamten zu zählen sind;

b) Jene, welche beeidet sind und einen Jahresgehalt beziehen, also die beiden Maschinisten, sowie der Aufseher für das Reinigungs- und Aufsichtspersonal, in die Kategorie der städtischen Diener einzureihen sind;

c) das übrige, gegen Monats- oder Taglohn aufgenommene Personale aber in die Kategorie der niederen unbeeideten Diener ohne Pensionsanspruch einzureihen ist.

Vom 5. November 1885, Z. 7301.

Der Gewerbeschul-Commission wird ein Lehrzimmer in der Knabenvolksschule, V. Bezirk, Grüngasse Nr. 14, zu Unterrichtszwecken für die gewerbliche Vorbereitungsschule unter den üblichen Modalitäten überlassen.

Vom 11. November 1885, Z. 6164.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, daß behufs Vornahme der Fensterreinigung im neuen Rathhause das Dienstpersonale um einen Hausdiener und um zwei Waschweiber zu vermehren ist. Dieser Hausdiener soll von Profession ein Schlosser sein. Der Magistrat ist bei diesem Anlasse aufmerksam zu machen, daß für den Fall, als sich Abgänge im Stande der Hausdiener ergeben, bei der Aufnahme neuer Diener besonders auf Professionisten (Schlosser, Tischler u. s. w.) Rücksicht zu nehmen ist.

Vom 13. November 1885, Z. 7302.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die Sicherstellung und Erhaltung der Bespannung der städtischen Feuerwehr vom 1. Jänner 1886 an in eigene Regie zu übernehmen, den für erste Anschaffungen erforderlichen Betrag von 42.000 fl. auf den Reservefond des Jahres 1885 zu verweisen und sohin für diesen Zweck den Restbetrag von 51.684 fl. in das Budget des Jahres 1886 einzustellen.

Vom 13. November 1885, Z. 6173.

Nach dem Commissionsantrage wird der Antrag des Magistrates bezüglich der Behebung der jährlichen Dotation von 1000 fl., von welcher für Lehrmittel und Unterrichtserfordernisse 800 fl. und für Kanzlei- und sonstige Auslagen 200 fl. zu entfallen haben, sowie der Antrag bezüglich der Ueberlassung des Schulgeldes an die Direction genehmigt.

Hinsichtlich der Anschaffung von Lehrmitteln wird beschlossen, daß bei einem Objecte, für welches die Anschaffungskosten den Betrag von 25 fl. übersteigen, vorher die Bewilligung der Pädagogiums-Commission einzuholen ist.

Die Rechnungslegung wird in der vom Magistrate beantragten Weise genehmigt.

Vom 18. November 1885, Z. 7355.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, dem Unterstützungsvereine für entlassene Sträflinge, sowie für hilf- und schuldlose Familien von Verhafteten auf die Dauer von drei Jahren, d. i. für die Zeit vom 1. Juli 1886 bis 1. Juli 1889, eine Subvention im Betrage von je 300 fl. jährlich zu bewilligen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 18. November 1885, Z. 1280,

betreffend Vorschriften rücksichtlich der Aeußerungen des Markt-Commissariates über Kurzwaaren-, Gemischtwaaren-, Commissions- und Agenturgeschäfte.

Laut des mir zugekommenen Präsidialerlasses vom 13. November 1885, Z. 683, wurde gelegentlich der Berathung über mehrere dem Gemeinderaths-Ausschusse für die innere Stadt zur Aeußerung vorgelegte Steuerbemessungs-, beziehungsweise Erhöhungs-Acten, in der Sitzung dieses Ausschusses vom 9. l. M. darauf hingewiesen, daß die Aeußerungen des Markt-Commissariates über Kurzwaaren-, Gemischtwaaren-, Commissions- und Agenturgeschäfte insoferne sehr unvollständig erscheinen, als eine genaue Angabe der Artikel, mit welchen die betreffenden Geschäftsleute handeln, nicht gemacht wird, ein Umstand, der bei dem ziemlich dehnbaren Umfange solcher Gewerbe die Abgabe einer maßgebenden Aeußerung über die Steuerquote für dieselben außerordentlich erschwert.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistratsrath, mit dem Ersuchen in Kenntniß, derlei mangelhafte Aeußerungen dem Markt-Commissariate zur entsprechenden Ergänzung zurückzustellen.

Die Direction des Markt-Commissariates wird hievon mit dem Auftrage verständiget, wegen Behebung dieses Mangels dem ihr unterstehenden Beamtenpersonale unverzüglich die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

2.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 22. November 1885, Z. 1302,

betreffend die Exhibirung und Erledigung der mit Militärtax-Beträgen einlangenden Begleitschreiben.

Aus dem Berichte des Herrn Leiters der Militärtax-Cassa des Conscriptionsamtes ddo. 2. October 1885, Z. 752, und aus dem diesbezüglichen Gutachten des Herrn Refe-

renten des Militärtax-Departements habe ich entnommen, daß der beim Einlangen von Militärtax-Beträgen von Seite auswärtiger Behörden und Aemter bei der hiesigen Militärtax-Casse beobachtete Vorgang ein dermaßen geregelter ist, daß dadurch die genaue und sichere Eintragung und Verrechnung dieser Gelder vollständig sichergestellt erscheint, so daß die bisher übliche Exhibirung der bezüglichen Zuschriften im Einreichungs-Protokolle sich als überflüssig erweist.

Ich sehe mich daher im Interesse einer rascheren und einfacheren Behandlung dieser Geschäfte veranlaßt, zu verfügen, daß die mit Militärtax-Beträgen einlangenden Begleitschreiben nicht mehr im Einreichungs-Protokoll zu exhibiren, und daß dieselben von der Militärtax-Cassa nach Eintragung in das dortige Geschäfts-Protokoll direct zu erledigen sind.

Hievon werden Herr Magistratsrath Zinner und die Herren Leiter des magistratischen Einreichungs-Protokolles und der Militärtax-Casse des Conscriptionsamtes in Kenntniß gesetzt.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.